

Bayerisches Schullandheimwerk e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz - Rechtsform - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayerisches Schullandheimwerk e. V.“ (BSHW) und hat seinen Sitz in Röthenbach an der Pegnitz.
- (2) Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen für ihre Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 Selbstverständnis

- (1) Der Verein steht ohne Rücksicht auf Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion und politische Überzeugung jedem offen, der sich für die Ziele des Vereins auf dem Gebiet der Schul- und Schullandheimpädagogik, der Kinder- und Jugendhilfe und der Erwachsenenbildung im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einsetzen will. Der Verein verpflichtet sich, in seiner Arbeit für eine friedliche, sichere und sozial gerechte Gesellschaft einzutreten, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen und gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus sowie weltanschaulich, politisch und religiös begründete Extremismen zu wirken.
- (2) Der Verein verfolgt insbesondere den Zweck, Aufenthalte von Schulklassen und Schülergruppen sowie Kinder- und Jugendgruppen in den Bayerischen Schullandheimen seiner geborenen Mitglieder (siehe hierzu §5 Abs. 1) auf Dauer zu sichern, Bildung, Erziehung und Unterricht in diesen Schullandheimen unter wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und praktischen Aspekten zu fördern sowie im Rahmen seiner Aufgaben bei der Verwirklichung anerkannter schulpädagogischer Ziele und bei der staatlichen Lehrkräfteaus- und -fortbildung mitzuwirken.
- (3) Der Verein arbeitet zum Erreichen seiner Ziele auf der Basis seiner Grundsätze mit anderen Institutionen zusammen.
- (4) Der Verein ist bayerischer Landesverband. Seine geborenen Mitglieder sind als Schullandheimwerke auf Bezirksebene organisiert.

§ 3 Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist die

- (1) Förderung der Persönlichkeits-, Werte- und Demokratiebildung, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, des gesellschaftlichen Zusammenhalts und eines vereinten Europas, durch die Durchführung von Kursen in den Bayerischen Schullandheimen;
- (2) Förderung der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die sich aus der Nutzung der besonderen Möglichkeiten in den Bayerischen Schullandheimen ergeben;
- (3) Vertretung des gemeinsamen Anliegens der Schullandheimträger auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene;
- (4) Abstimmung der Interessen der Schullandheimträger und Förderung der internen Kommunikation;
- (5) Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere von Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten und Spenden, sowie Überwachung einer den öffentlichen Richtlinien entsprechenden Verwendung der Zuschüsse;
- (6) Unterstützung der Schullandheimträger bei der Sicherung der inhaltlichen Qualität von Schullandheimaufenthalten auf der Grundlage aktueller bildungspolitischer Entwicklungen und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- (7) Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Richtlinien, der pädagogischen Förderkriterien und der Gütezeichenkriterien des BSHW „Bayerisches Schullandheim“ und einer entsprechenden Durchführung der Schullandheimaufenthalte. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Selbstverwaltung - Zuwendungen

- (1) Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten und sein Vermögen durch seine gewählten Organe selbst.
- (2) Tätigkeiten der Mitglieder einschließlich des Übernehmens von Organfunktionen - ausgenommen ist der geschäftsführende Vorstand - werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Wahrnehmung des jeweiligen Ehrenamtes erfolgt ohne Vergütung, soweit nicht nachstehender Abs. 4 etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Aufwendungen für ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeiten werden entsprechend den steuerlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen erstattet.
- (4) Präsidiumsmitglieder und für den Verein tätige Personen, die mit besonderen Aufgaben betraut werden, können im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob), nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) eine angemessene Vergütung für ihren Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten.

Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, soweit der zeitliche Aufwand durch Leistungen des Dienstherrn oder Arbeitgebers abgedeckt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören die Schullandheimwerke e. V. auf Bezirksebene als geborene Mitglieder an, das sind
 - a) das Schullandheimwerk Unterfranken e. V.
 - b) das Schullandheimwerk Oberfranken e. V.
 - c) das Schullandheimwerk Mittelfranken e. V.
 - d) das Schullandheimwerk Niederbayern-Oberpfalz e. V.
 - e) das Bayerische Schullandheimwerk (BSHW) Bezirksverband Oberbayern e. V.
 - f) das Schullandheimwerk Schwaben e. V.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder regelt sich nach § 6.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch den Präsidenten/die Präsidentin zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Weitere Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages und durch schriftliche Annahme des Antrags. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung,
 - d) Tod,
 - e) Streichen von der Mitgliederliste, gemäß nachstehendem Absatz (6).
- (2) Die Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung zugegangen ist. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei groben Verstößen gegen die Satzung, grob vereinsschädigendem Verhalten, wie dem Zeigen oder Unterstützen einer Gesinnung, die mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar ist, wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums oder des geschäftsführenden Vorstands sowie bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen erfolgen, wenn diese bereits zwei Monate fällig und einmal schriftlich mit angemessener Fristsetzung angemahnt worden sind.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums kann von dem Betroffenen binnen eines Monats die Mitgliederversammlung zur Entscheidung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Präsidiums und des Betroffenen endgültig.
- (5) Bei Beendigung durch Ausschluss oder Kündigung bleibt der Beitragsanspruch des Vereins bis zum Ausscheiden des Mitglieds unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch das Präsidium von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nicht mehr erreichbar oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den Delegierten der geborenen Mitglieder (§ 5 Abs. 1), die der Geschäftsstelle unmittelbar nach Benennung bekannt gegeben werden, und den weiteren Mitgliedern (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1).
 - a) Die geborenen Mitglieder entsenden in die Mitgliederversammlung als Delegierte ihren 1. Vorsitzenden und je zwei weitere Personen. Im Verhinderungsfalle wird der 1. Vorsitzende durch seine satzungsmäßige Stellvertretung im Amt vertreten.
 - b) Handelt es sich bei einem weiteren Mitglied um eine juristische Person, wird diese durch ihre gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretung, im Verhinderungsfalle durch die Stellvertretung im Amt oder mit deren Zustimmung durch eine andere zu benennende Person vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn Angelegenheiten zur Entscheidung anstehen, über die allein die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, oder wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung einzuberufen.
- (3) Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie lädt die Mitglieder per E-Mail unter Angabe der Beratungsgegenstände innerhalb angemessener Frist ein. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied genannte Adresse versandt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Jede erschienene stimmberechtigte, natürliche Person und jede vertretungsberechtigte Person der geborenen Mitglieder und Mitgliederverbände hat nur eine Stimme. Eine Vertretung untereinander ist nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine geheime Abstimmung beschließt, in offener Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Für Satzungsänderungen und Umlagen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Jede der in Abs. 1 genannten Personen ist antrags-, stimm-, wahlberechtigt (aktives Wahlrecht). Als Präsidiumsmitglieder sind nur solche Personen wählbar, die der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht). Passiv Wahlberechtigte können, wenn sie abwesend sind, nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
- (7) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in einer weiteren Mitgliederversammlung eine erneute Wahl durchzuführen. In einer weiteren Mitgliederversammlung können neue Personen zur Wahl vorgeschlagen werden.

- (8) Die Wahlen der Mitgliederversammlung werden durch einen Wahlausschuss geleitet, der von den erschienenen Stimmberechtigten durch offene Abstimmung bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende bestimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (1) die Entgegennahme des Berichts des Präsidenten/der Präsidentin;
- (2) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstands;
- (3) die Feststellung der geprüften Jahresrechnung;
- (4) die Genehmigung des Haushaltsplans;
- (5) die Entlastung des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstands;
- (6) die Wahl des Präsidiums, einschließlich einer Ersatzwahl in Fällen wie in §11 Abs. 6 beschrieben;
- (7) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- (8) Beschluss über die Verabschiedung der Gütezeichenkriterien für die Vergabe des Titels „Bayerisches Schullandheim“;
- (9) Satzungsänderungen – ausgenommen Änderungen nach § 20 – und Änderungen des Vereinszwecks;
- (10) die Bestellung der Personen zur Rechnungsprüfung;
- (11) die Aufnahme neuer Mitglieder;
- (12) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (13) die Verleihung von Auszeichnungen;
- (14) die Gewährung und die Höhe einer Tätigkeitsvergütung i. S. des § 4 Abs. 5 an Präsidiumsmitglieder;
- (15) Beschluss über eine Geschäftsordnung des Vereins;
- (16) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus höchstens 11 Präsidiumsmitgliedern
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - b) den 1. Vorsitzenden der geborenen Mitglieder,
 - c) vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (2) Im Verhinderungsfalle werden die 1. Vorsitzenden der geborenen Mitglieder durch ihre satzungsmäßige Stellvertretung im Amt vertreten.

- (3) Wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende eines Regionalvereins zum Präsidenten/zur Präsidentin gewählt, gibt er/sie den 1. Vorsitz in seinem Regionalverein auf. Das Präsidium kann durch Beschluss Personen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Sitzungen des Präsidiums, zu denen die kooptierten Personen zu laden sind, finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Die kooptierten Personen nehmen an den Sitzungen in beratender Funktion teil.
- (4) Aus der Mitte des Präsidiums wird eine Stellvertretung des Präsidenten/der Präsidentin für den Verhinderungsfall gewählt. § 9 Abs. 7, Satz 1 – 4 gilt entsprechend. Fällt die Wahl auf einen 1. Vorsitzenden eines geborenen Mitglieds, so geht der Verlust des Amtes des 1. Vorsitzenden automatisch mit dem Verlust des Stellvertretungsposten im Präsidium einher. In der nächsten Präsidiumssitzung wird eine neue Stellvertretung gewählt.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder (Abs. 1, c) werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Beisitzer wegen Rücktritt, Abwahl oder Tod vorzeitig aus dem Präsidium aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums berechtigt, eine Nachfolge bis zur Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
- (7) § 9 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat das Wohl des Vereins im Sinne und nach Maßgabe dieser Satzung zu wahren und zu fördern.
- (2) Das Präsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand allein entscheiden.
- (3) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Leitlinien und Ziele für die Arbeit des Vereins;
 - b) Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
 - c) Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands;
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für das Präsidium;
 - e) Aufsicht über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands;
 - f) Vorberatung und Beschlussfassung über den vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans zur Vorlage vor der Mitgliederversammlung;
 - g) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands;

- h) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- i) Beschlussfassung über die jährliche Investitionsplanung für die staatlichen Förderungen;
- j) Festlegung der Gütezeichenkriterien, Verabschiedung des Vergabeprozesses und Gestattung der Nutzung der Gütezeichen des BSHW.

§ 13 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der Sitzungsleitung und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. In Rechtsangelegenheiten gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch den Präsidenten/die Präsidentin oder deren Stellvertretung vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins hauptamtlich.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die in der Geschäftsführung tätig sind, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Präsidium.
- (5) Die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung. Zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehören insbesondere:
 - a) Kommunikation und Kontaktpflege nach Außen;
 - b) Kommunikation und Kontaktpflege nach Innen;
 - c) Sicherung der Zuschüsse aus dem Staatshaushalt;
 - d) Anstoßen von pädagogischen Projekten und Umsetzung durch Kooperationen in den Schullandheimen;
 - e) Priorisierung und Strukturierung der Verwaltung der Geschäftsstelle;
 - f) regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium;
 - g) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung;
 - h) Erstellung des Jahresplans und des Wirtschaftsplans;
 - i) Beratende Teilnahme an den Sitzungen der anderen Organe des Vereins;
 - j) Unterstützung des Präsidiums bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - k) die personal-, tarif- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten der weiteren Bediensteten der Geschäftsstelle;
 - l) Risikomanagement;

- m) Vorbereitung der jährlichen Investitionsplanung und Abwicklung des Investitionsverfahrens;
 - n) Erarbeitung des Gütezeichenkriterienkatalogs, Definition und Begleitung des Vergabeprozesses und Überprüfung der Erfüllung der Gütezeichenkriterien.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben die Haushaltsmittel des Vereins sparsam und wirtschaftlich einzusetzen und sind, wenn erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan im Rahmen der Haushaltsüberwachung erkennbar werden, verpflichtet, unverzüglich die Präsidentin/den Präsidenten sowie das Präsidium zu informieren.

§ 15 Geschäftsstelle - Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des Vereins und seiner Einrichtungen eine Geschäftsstelle, die durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands geleitet wird.
- (2) Zur Aufgabe der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle gehört auch der Sitzungsdienst inklusive die Protokollführung gemäß des Beschlusses des Präsidiums bei Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen.

§ 16 Beiträge – Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – haben jährliche Mitgliedsbeiträge als Geldbeiträge zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 30. März des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Der Verein erhebt von seinen geborenen Mitgliedern zur Deckung des durch Mitgliedsbeiträge und anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs zusätzlich eine jährliche Umlage. Die Höhe der Umlage wird auf Grundlage des Jahresabschlusses im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung der Geschäftsstelle an den Verein zu zahlen.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäfte des Vereins unterliegen der Rechnungsprüfung. Die Prüfung wird durch zwei jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellte Personen übernommen. Die Prüfer dürfen keinem Organ des Vereins angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfung wird jährlich nach anerkannten Standards durchgeführt. Sie erstreckt sich auf das Rechnungswesen, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie auf die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzustellen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Über wesentliche Feststellungen, insbesondere solche, die die Geschäftsführung betreffen, ist der Präsident / die Präsidentin unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Vereinsvermögen

- (1) Die Mitglieder haben in keinem Fall ein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Ausschluss oder Kündigung sowie bei Auflösung des Vereins. Die Rechte der Mitglieder und evtl. Ansprüche gegen das Vereinsvermögen sind nicht vererb- oder übertragbar.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Bayerische Stiftung für Schullandheimpädagogik. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für schulpädagogische Zwecke, zu verwenden.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt gemäß § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter drei geborene Mitglieder sinkt.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder der Anschluss an einen anderen Verein erfolgt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung in zwei voneinander zeitlich getrennten Versammlungen, die mindestens vier Wochen auseinander liegen müssen, mit jeweils 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt. Versammlungen, in denen die Auflösung des Vereins oder der Anschluss an einen anderen Verein auf der Tagesordnung stehen, sind durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder einzuberufen.

§ 20 Redaktionelle und behördlich veranlasste Änderungen der Satzung

Das Präsidium kann redaktionelle Satzungsänderungen sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichts (hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit) und des Finanzamts (hinsichtlich der Steuerbegünstigungen) erforderlich werden, selbst vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Satzungsänderungen zu informieren.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht-Registergericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Bayerischen Schullandheimwerks e.V. vom 27. September 2003 in der Fassung vom 23. Oktober 2021 außer Kraft.